1.87.0



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.87.0 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den

Bürgermeister — Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO in der Fassung vom 27. Januar 1990 (4. Änderung)

1. Im WA-Gebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Nutzungen nach § 4 (2) 2 und die Nutzungen nach § 4 (2) 3 BauNVO – außer Anlagen für gesundheitliche Zwecke – nicht zulässig.

2. Im WA-Gebiet sind gemäß § 1 (6) 2 BauNVO die Nutzungen nach § 4 (3) 1 BauNVO – Betriebe des Beherbergungsgewerbes – allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

3. Im WA-Gebiet werden gemäß § 1 (6) 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) 2 – 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Im MK-Gebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO von den nach § 7 (2) 2 BauNVO zulässigen Nutzungen die Vergnügungsstätten und die Nutzungen nach § 7 (2) 5 – Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen – nicht zulässig.

5. Im MK-Gebiet sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 (2) 7 BauNVO ab einschließlich 1. Obergeschoß zulässig.

6. Im MK-Gebiet werden gemäß § 1 (6) 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 7 (3) 1 u. 2 BauNVO – Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) 6 u. 7 BauNVO fallen und Tankstellen – nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweis:

Der Bebauungsplan Nr. 1.9.2 "Zimmermannstraße/Maris", rechtsverbindlich vom 25.10.1965, wird aufgehoben, und zwar mit dem Tag, an dem der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1.87.0 rechtsverbindlich wird.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MK — Kerngebiet

Erklärung:
1 = Überbaubare Fläche
2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 (1) 2 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

- GFZ — Geschoßflächenzahl z.B. (0,7)
- GRZ — Grundflächenzahl z.B. 0,4
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB

- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (1) 21, (7) BauGB, § 16 (5) BauNVO

- GFL — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk II der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erfaßt.

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.87.0
Schillerstraße, Zimmermannstraße, Herderstraße

M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 09.06.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.87.0 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.06.1988 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 10
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.12.1989).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hameln, den
Katasteramt Hameln
Im Auftrage
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, den 13.03.1990

Egner
Baudirektor
Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 05.07.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.07.1990 bis 31.08.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

Hameln, den

Landkreis
Hameln - Pyrmont

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht – geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht – geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont, den

Der Stadtdirektor
i.A.

Steinmeyer
Stadtoberamtsrat